



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



DAS BILDUNGSPAKET

Mitmachen möglich machen

DAS BILDUNGSPAKET

Mitmachen möglich machen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

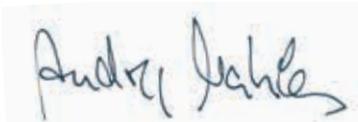


Kinder und Jugendliche brauchen gute Bildungs- und Teilhabechancen. Das gilt besonders, wenn sie in Familien aufwachsen, die wenig Geld haben. Das Bildungspaket hilft diesen Kindern, dabei sein zu können: Im Sportverein, in der Musikgruppe, beim Mittagessen in Kita und Schule. Außerdem gibt's Unterstützung für persönlichen Schulbedarf und Klassenfahrten. Und wenn das Erreichen wesentlicher Lernziele gefährdet ist und deshalb eine schulische Angebote ergänzende Förderung notwendig ist, kann eine Lernförderung (Nachhilfe außerhalb der Schule) bewilligt werden.

Auch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien werden seit 1. März 2015 die Bildungs- und Teilhabeleistungen von Anfang an gewährt, um durch Bildung Ausgrenzung zu vermeiden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales möchte gemeinsam mit den Kommunen, Jobcentern und allen Partnern vor Ort erreichen, dass möglichst alle bedürftigen Kinder und Jugendlichen von diesen Leistungen profitieren, denn sie haben ein Recht darauf!

Ich lade Sie herzlich ein: Informieren Sie sich, nutzen Sie die Angebote und helfen Sie mit, bedürftigen Kindern und Jugendlichen die Chancen zu geben, die sie verdienen.



Inhaltsverzeichnis

Wer hat Anspruch auf das Bildungspaket?	5
Lernförderung	6
Schulbedarf	7
Schülerbeförderung	8
Mittagessen in Kita, Schule und Hort	9
Ausflüge in Kita und Schule	10
Kultur, Sport und Freizeit	11
Informationen für Partner, Vereine, Schulen und Kitas	12
Engagement ist gefragt	12
Kommunen sind zentraler Ansprechpartner	12
So schaffen Sie Angebote zum Mitmachen	13
Einfach und unkompliziert: So funktioniert's vor Ort ...	14
So informieren Sie Eltern, Kinder und Jugendliche	16
Infotelefon zum Bildungspaket	16

Wer hat Anspruch auf das Bildungspaket?

Kinder können einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (das sog. Bildungspaket) haben, wenn sie bzw. ihre Eltern

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – (**Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld**) oder
- **Sozialhilfe** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII – oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG – oder
- **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** (§ 6 Bundeskindergeldgesetz - BKGG) bekommen.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) gilt: Wenden Sie sich bei Fragen an Ihr Jobcenter vor Ort. Dort hilft man Ihnen gerne weiter.

Auch wenn noch keine der genannten Leistungen bezogen wird, kommt eventuell ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld allein wegen der Bildungs- und Teilhabebedarfe der Kinder in Betracht. Auch in diesem Fall ist das Jobcenter vor Ort Ihr richtiger Ansprechpartner.

Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, nennen die Kreise und kreisfreien Städte (erreichbar z. B. im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) den zuständigen Ansprechpartner für das Bildungspaket.

Ab dem 1. März 2015 können auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG von Anfang an Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten.

Lernförderung

So machen Sie mit:

Lernförderung: Wenn Ihr Kind im Unterricht nicht mitkommt und insbesondere die Versetzung gefährdet ist, hat es eventuell Anspruch auf – schulische Angebote ergänzende – angemessene Lernförderung.

- Fragen Sie Ihr Kind regelmäßig nach den Ergebnissen von Klassenarbeiten, Tests und anderen Aufgaben. In welchem Schulfach hat es Probleme?
- Sprechen Sie mit den Lehrerinnen und Lehrern: Haben sie Tipps, wie Ihr Kind besser im Unterricht mitkommen kann? Gibt es an der Schule kostenlose Förderangebote?
- Ist insbesondere die Versetzung gefährdet und gibt es an der Schule Ihres Kindes ansonsten keine Förderung? Dann kann Ihr Kind eventuell außerhalb der Schule Nachhilfe in Anspruch nehmen.
- Stellen Sie im Jobcenter* einen Antrag. Die Lernförderung kommt für ein konkretes Angebot, mehrere Nachhilfestunden oder einen ganzen Kurs in Betracht.

*Bitte beachten Sie die Informationen auf Seite 14.

Tipps für Lehrerinnen und Lehrer

- Fragen Sie Ihre Schulleitung oder die vorgesetzte Behörde, unter welchen Voraussetzungen in Ihrem Bundesland Lernförderung möglich ist.
- Eventuell reicht eine einfache Bestätigung der Schule, dass ein Kind ohne Förderung das Lernziel nicht schafft. Sprechen Sie die Familien früh auf Schwierigkeiten im Unterricht an.
- Informieren Sie bedürftige Familien über das Angebot! Es gilt für alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten).

Schulbedarf

So funktioniert's:

- Das Jobcenter* überweist** Ihnen insgesamt 100 Euro pro Schuljahr für den persönlichen Schulbedarf des Kindes: 70 Euro davon zu Beginn des Schuljahres und 30 Euro zum zweiten Halbjahr.
- Stifte und Hefte, Schnellhefter und Wasserfarben, Taschenrechner und Schulranzen – das sind nur einige der Dinge, die zum persönlichen Schulbedarf gehören.
- Fragen Sie Ihr Kind regelmäßig, ob es alle notwendigen Schulmaterialien hat. Braucht es einen neuen Block, Hefte oder Tintenpatronen? Auch diese Sachen zählen zum persönlichen Schulbedarf.

* Bitte beachten Sie die Informationen auf Seite 14.

** Familien mit Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen hierfür einen gesonderten Antrag stellen.

Schülerbeförderung

So funktioniert's:

- Einen Zuschuss zur Schülerbeförderung bekommen Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und die auf Schülerbeförderung, z. B. mit dem Bus oder Zug, angewiesen sind, wenn deren Kosten niemand anderes übernimmt und soweit es nicht zumutbar ist, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (Eigenanteil). Im Wesentlichen betrifft dies Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (z. B. gymnasiale Oberstufe).
- Der Eigenanteil (in der Regel in Höhe von 5 Euro monatlich) wird nur angerechnet, wenn Ihr Kind die Monatskarte auch privat nutzen kann.
- Stellen Sie im Jobcenter* einen Antrag. Sie bekommen den notwendigen Zuschuss dann gegebenenfalls direkt überwiesen.

*Bitte beachten Sie die Informationen auf Seite 14.

Mittagessen in Kita, Schule und Hort

So machen Sie mit:

- Die Kita, die Schule oder die Kindertagespflege (z. B. die Tagesmutter) Ihres Kindes bietet ein regelmäßiges warmes Mittagessen an? Dann kann Ihr Kind mitessen. Dafür erhalten Sie einen Zuschuss.
- Den Zuschuss für das Mittagessen im Hort können gegebenenfalls auch Schulkinder erhalten, wenn die Mittagsverpflegung des Hortes in schulischer Verantwortung angeboten wird.
- Den Zuschuss zum warmen Mittagessen zahlt das Jobcenter*. Der Eigenanteil der Familien liegt bei einem Euro pro Kind und Tag.
- Wenn Sie Ihr Kind zum Mittagessen anmelden, achten Sie darauf, dass Sie einen Beleg bekommen. Den brauchen Sie für das Jobcenter*.

Tipps für Kitas, Schulen und Horte

- Bestätigen Sie bedürftigen Kindern die Anmeldung zum Mittagessen schriftlich.
- Informieren Sie die Familien über das Angebot!

*Bitte beachten Sie die Informationen auf Seite 14.

Ausflüge in Kita und Schule

So machen Sie mit:

- Ihr Kind kann bei ein- oder mehrtägigen Ausflügen mitmachen, die die Schule, Kita oder Kindertagespflege (z. B. die Tagesmutter) organisieren – und zum Beispiel mit der Schule oder Kita Ausstellungen besuchen, ins Theater gehen, Schlösser und Burgen besichtigen oder Tretboot fahren.
- Bitten Sie die Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Sie frühzeitig über die nächsten Tagesausflüge zu informieren. Fragen Sie auch Ihr Kind regelmäßig, ob ein Wandertag ansteht.
- Wenn ein Tagesausflug oder eine Klassenfahrt geplant ist, melden Sie dies beim Jobcenter* an. Wenn alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen, bekommen Sie dort einen Gutschein oder die Kosten werden direkt übernommen.

Tipps für Kitas und Schulen

- Sie haben für Ihre Kita-Gruppe oder Ihre Klasse einen Wandertag geplant? Je früher die Eltern davon erfahren, desto besser.
- Informieren Sie in Ihrer Kita oder Schule über das neue Angebot. Es gilt für alle bedürftigen Kita-Kinder, Schülerinnen und Schüler und Kinder in Tagespflege.

*Bitte beachten Sie die Informationen auf Seite 14.

Kultur, Sport und Freizeit

So machen Sie mit:

- Mitmachen ist möglich in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit. Bis zu zehn Euro stehen jedem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich zur Verfügung – zum Beispiel für Musikunterricht, den Fußball- oder Leichtathletikverein oder die Pfadfinder-Freizeit bzw. vergleichbare Freizeiten.
- Besprechen Sie mit Ihrem Kind, was es interessant findet und ausprobieren möchte.
- Erkundigen Sie sich auch in der Schule: Sind den Lehrerinnen und Lehrern im Unterricht besondere Stärken oder Interessen Ihres Kindes aufgefallen?
- Sprechen Sie mit Ihrem Jobcenter*. Dort bekommen Sie Tipps, wo Ihr Kind mitmachen kann.

Tipps für Vereine, Verbände, Initiativen

- Wenn Sie als Verein, Verband oder sonstiger Partner beim Bildungspaket mitwirken und bedürftigen Kindern Angebote machen wollen, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter*. Dort hilft man Ihnen weiter.

*Bitte beachten Sie die Informationen auf Seite 14.

Informationen für Partner, Vereine, Schulen und Kitas

Engagement ist gefragt

Engagierte, kreative und tatkräftige Menschen in Schulen, Kitas, Vereinen und bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sollten die Chance ergreifen und aktiv werden, um Kindern bundesweit das Mitmachen zu ermöglichen. Denn wirklich erfolgreich ist das Bildungspaket nur, wenn es vor Ort mit Leben gefüllt wird.

Kommunen sind zentraler Ansprechpartner

Trägerschaft und Umsetzung für das Bildungspaket liegen bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Ob Vereine, Theatergruppen oder Nachhilfelehrer: Wer beim Bildungspaket mitmachen und ein Angebot für bedürftige Kinder und Jugendliche bereitstellen möchte, sollte sich zuerst an die Kreis- oder Stadtverwaltung wenden.

So schaffen Sie Angebote zum Mitmachen

Suchen Sie sich Partner: Egal, ob Sie in einem Verein, einer Schule, einer Kita oder bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind: Das Wichtigste ist, dass Sie miteinander und mit den Verantwortlichen bei der Kreis- oder Stadtverwaltung ins Gespräch kommen.

Vernetzen Sie sich: Vor Ort gibt es bereits starke, etablierte Netzwerke der Zusammenarbeit – wie runde Tische, spezielle Datenbanken oder regionalen Kooperationen. Überlegen Sie gemeinsam, was vor Ort möglich ist und wie man die Angebote gestaltet, damit sie von möglichst vielen Kindern genutzt werden. Wenn Sie als Verein ein gutes Angebot haben, wenden Sie sich an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner zum Bildungspaket in der Kreis- oder Stadtverwaltung.

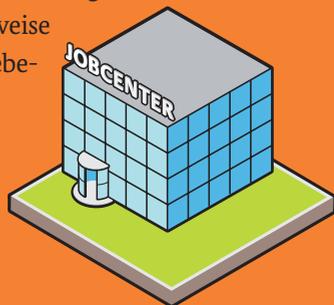
So rechnen Sie ab: Für die Leistungsabrechnung und Kostenerstattung gibt es unterschiedliche Varianten. Die Kreise und kreisfreien Städte bestimmen vor Ort das Verfahren und informieren Bürgerinnen und Bürger sowie die Partner darüber.

Einfach und unkompliziert: So funktioniert's vor Ort ...

Das Bildungspaket gilt für alle Familien, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind oder Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Die Abrechnung der Leistungen ist einfach und unbürokratisch.

Die Umsetzung des Bildungspakets wird vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten organisiert und kann gegebenenfalls von den dargestellten Verfahren abweichen. Grundsätzlich gilt jedoch:

Wer **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter. Dort wird es von den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Auch wer bisher noch keine der hier genannten Sozialleistungen erhält, aber möglicherweise allein wegen der Bildungs- und Teilhabebedarfe seines Kindes einen Anspruch aus dem Bildungspaket hat, wendet sich in der Regel an das Jobcenter.



Für Familien, die **Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag** oder Leistungen nach **dem AsylbLG** erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar z.B. im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) nennen diesen Familien den richtigen Ansprechpartner.



So informieren Sie Eltern, Kinder und Jugendliche

Helfen Sie mit, dass bedürftige Kinder die Leistungen auch bekommen: Nicht alle Eltern kennen die Möglichkeiten, die das Bildungspaket eröffnet. Doch können wir alle dazu beitragen, dass kein bedürftiges Kind ausgeschlossen wird.

- Sprechen Sie die Eltern, Kinder und Jugendlichen aktiv an!
- Informieren Sie sie über die Angebote!
- Helfen Sie Ihnen, das richtige auszuwählen und Anträge zu stellen!
- Geben Sie den Familien möglichst schriftliche Unterlagen, Belege und Anmeldungen an die Hand!

Infotelefon zum Bildungspaket

Informationen zum Bildungspaket erhalten Sie auch beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter **030 / 221 911 009** und unter **www.bildungspaket.bmas.de**.

Das Bürgertelefon ist von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr für Sie erreichbar.



Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: April 2015

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 857b

Telefon: 030 18 272 272 1

Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand
der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Fotos: Sven Schrader

Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.